



Versicherung NATURA FL

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)

	Art.	
I. Begriff und Inhalt		3 Krankheit und Unfall
Zusatzversicherung	1	Die Leistungen aus der Versicherung NATURA werden bei Krankheit und bei Unfall gewährt.
Inhalt	2	
Krankheit und Unfall	3	
II. Leistungen		II. Leistungen
A. Alternativmedizin		A. Alternativmedizin
Leistungsumfang	4	4 Leistungsumfang
Stationäre Aufenthalte	5	Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen werden die in Rechnung gestellten Kosten für die von der CONCORDIA anerkannten Behandlungen und Heilmittel (ausschliesslich homöopathische, phytotherapeutische und anthroposophische Präparate) übernommen, welche im Zusammenhang mit alternativen, der Naturheilkunde und der Erfahrungsmedizin verpflichteten Heilmethoden von Ärzten oder vom Versicherer anerkannten Naturärzten und Therapeuten durchgeführt oder abgegeben werden:
Heilbehandlung	6	4.1 Bei inländischen Ärzten, die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, werden pro Kalenderjahr die folgenden Leistungen ausgerichtet:
B. Gesundheitsförderung		NATURA: 75 %, höchstens CHF 4'000
Leistungsumfang	7	NATURA ^{plus} : 75 %, höchstens CHF 6'000
C. Prävention		4.2 Bei von der CONCORDIA anerkannten Naturärzten, die im Besitze einer liechtensteinischen oder schweizerischen Bewilligung für die Ausübung einer naturärztlichen Praxis sind und zudem eine von der CONCORDIA anerkannte Prüfung abgelegt haben, werden pro Kalenderjahr folgende Leistungen ausgerichtet:
Leistungsumfang	8	NATURA: 75 %, höchstens CHF 1'500
		NATURA ^{plus} : 75 %, höchstens CHF 2'000
III. Verschiedene Bestimmungen		Diese Leistungen werden nur für solche Behandlungen/Methoden ausgerichtet, für welche der Naturarzt die Anerkennung der CONCORDIA erhalten hat.
Wirtschaftlichkeit der Behandlungen	9	4.3 Bei von der CONCORDIA anerkannten Therapeuten, die über eine liechtensteinische oder schweizerische Berufsausübungsbewilligung und eine von der CONCORDIA anerkannte Ausbildung verfügen sowie sich über qualifizierte Berufskennntnisse ausweisen können, werden pro Kalenderjahr folgende Leistungen ausgerichtet:
Mitwirkungspflicht	10	NATURA: 75 %, höchstens CHF 1'500
Inkrafttreten	11	NATURA ^{plus} : 75 %, höchstens CHF 2'000
I. Begriff und Inhalt		
1 Zusatzversicherung		
1.1 Die Versicherung NATURA gilt als Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen nicht besonders geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen (AVB).		
1.2 Die Versicherung NATURA ist nur abschliessbar in Verbindung mit einer bei der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, abgeschlossenen obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Mit Erlöschen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der CONCORDIA endet auch die Versicherung NATURA.		
2 Inhalt		
2.1 Aus der Versicherung NATURA werden Leistungen für alternativmedizinische Behandlungen und Heilmittel, für Gesundheitsförderung und für Prävention ausgerichtet.		
2.2 Die Versicherung NATURA kann als Variante NATURA oder NATURA ^{plus} abgeschlossen werden.		

Diese Leistungen werden nur für solche Behandlungen/Methoden ausgerichtet, für welche der Therapeut die Anerkennung der CONCORDIA erhalten hat.

4.4 Die CONCORDIA kann zeitmässige Honorar-Maximalansätze festlegen, die für die Vergütung nach Art. 4.1 bis Art. 4.3 berücksichtigt werden.

4.5 Werden innerhalb eines Kalenderjahres Leistungen sowohl gemäss Art. 4.1 als auch gemäss Art. 4.2 bzw. Art. 4.3 beansprucht, wird unter Einhaltung der jeweiligen Leistungsbegrenzung ein Gesamtbetrag von höchstens

NATURA:	CHF 4'000
---------	-----------

NATURA ^{plus} :	CHF 6'000
--------------------------	-----------

ausgerichtet.

4.6 Die CONCORDIA führt eine Liste der von ihr anerkannten Behandlungen/Methoden sowie der von ihr anerkannten Naturärzte und Therapeuten. Diese Listen werden laufend angepasst und können bei der CONCORDIA eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

5 Stationäre Aufenthalte

Aus der Versicherung NATURA werden keine Leistungen für stationäre Aufenthalte ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Leistungen gemäss Art. 4.

6 Heilbehandlung

Die versicherten Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn eine Heilbehandlung erfolgt. Prophylaktische Anwendungen werden nicht übernommen.

B. Gesundheitsförderung

7 Leistungsumfang

7.1 Für gesundheitsfördernde Massnahmen in den Bereichen Rückenschule (inkl. Anschlussprogramme), Fitness, Schwangerschaft, Kurse zu weiteren Gesundheitsthemen und Raucherentwöhnung werden 50% der verrechneten Kosten, maximal jedoch CHF 200 pro Kalenderjahr übernommen. Werden im gleichen Kalenderjahr gesundheitsfördernde Massnahmen in verschiedenen Bereichen durchgeführt, beträgt die maximal übernommene Leistung CHF 500.

7.2 Zum Zweck der Qualitätssicherung werden nur Leistungen an von der CONCORDIA anerkannte Leistungserbringer erbracht. Die Leistungen können von der effektiven Durchführung der Massnahme abhängig gemacht werden.

7.3 Die CONCORDIA führt eine Liste der anerkannten Massnahmen und Kurse sowie der von ihr anerkannten Leistungserbringer. Diese Liste wird laufend angepasst und kann bei der CONCORDIA eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

C. Prävention

8 Leistungsumfang

8.1 Für die von einem Arzt, der zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen ist, durchgeführten oder angeordneten präventivmedizinischen Massnahmen werden 90% der verrechneten Kosten, maximal jedoch CHF 500 pro Kalenderjahr übernommen.

8.2 Die CONCORDIA führt eine Liste der von ihr anerkannten Vorsorgemassnahmen, welche sie laufend anpasst. Die Liste kann bei der CONCORDIA eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

III. Verschiedene Bestimmungen

9 Wirtschaftlichkeit der Behandlungen

Aus der Versicherung NATURA werden keine Leistungen an unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen erbracht. Als unwirtschaftliche Behandlungen oder Massnahmen gelten solche, die sich nicht auf das durch das Interesse des Versicherten und auf das dem Behandlungszweck erforderliche Mass beschränken.

10 Mitwirkungspflicht

Zur Geltendmachung der Leistungen hat der Versicherte dem Versicherer baldmöglichst die Originalrechnungen einzureichen, aus denen Datum, Art und Kosten der Verrichtungen und der Heilmittel hervorgehen. Überdies sind Angaben über das Krankheitsbild zu machen.

11 Inkrafttreten

11.1 Diese ZVB wurden vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2000 beschlossen und treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

11.2 Die Änderung der ZVB vom 4. Mai 2007 (Art. 1.2) tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

The logo for CONCORDIA features the word "CONCORDIA" in a bold, blue, sans-serif font. A small orange circle is positioned above the letter "O".

Dir vertraue ich

CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein
Landstrasse 170
9494 Schaan
Liechtenstein
Telefon 00423 235 09 09
www.concordia.li
liechtenstein@concordia.li